

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Picher vom 12.05.2014

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat Picher die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Picher. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

-für Särge oder Urnen für 30 Jahre 230,00 EUR

Wahlgrabstätten

-für Särge oder Urnen je Grabbreite für 30 Jahre 300,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte
je Grabbreite und Jahr 10,00 EUR

Rasenwahlgrabstätten

-für Särge oder Urnen Grabbreite für 30 Jahre 1.800,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes
an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 60,00 EUR

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und
Jahr berechnet und beträgt 15,00 EUR

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben

3. Bestattungs-/Verwaltungsgebühren

- für Sargbestattung oder Urnenbeisetzung 35,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

Umschreibung einer Graburkunde 12,00 EUR

Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 15,00 EUR

Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes 24,00 EUR

Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 5,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 13.06.2006 sowie deren Änderungen vom 30.06.2009 außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Picher am:

12.11.14 + A.D. +



M. Galleck (Pastor)
Vorsitzendes Mitglied
des Kirchgemeinderates





Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Friedhofsgebührenordnung wurde vom

Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am: *30.07.2014*